

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Technomathematik
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 08. Mai 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 501 / Nr. 49)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 13. Februar 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 35 / Nr. 13)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang
- § 10 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Studierende in besonderen Situationen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 29 Modulnoten
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 Zusatzprüfungen
- § 32 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 36 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 37 Geltungsbereich
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Anwendungsfächer

Anlage 3: Semesterpläne

Anlage 4: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Technomathematik wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH), an der Universität Duisburg-Essen nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Technomathematik hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(5) Gemäß § 49 Absatz 10 HG kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studienangabezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignung ist in einem persönlichen Gespräch nachzuweisen.

(6) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse des persönlichen Gesprächs stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(7) Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Gesamtnote enthält. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(8) ¹Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung ²

(1) Der Bachelorstudiengang Technomathematik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Der Bachelorstudiengang Technomathematik führt in die grundlegenden Strukturen und Techniken der Mathematik ein. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden mit den wesentlichen mathematischen Teildisziplinen und ihren Beziehungen zu technischen Anwendungen vertraut zu machen sowie mathematische Denk- und Arbeitsweisen zu vermitteln. Darüber hinaus werden analytisches Denken, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, geschult. In einem technischen Anwendungsfach werden grundlegendes Wissen und Techniken erworben, die interdisziplinäre Kompetenzen ermöglichen.

(3) Die angestrebten fachbezogenen Ziele des Bachelorstudienganges sollen durch spezifische Lernergebnisse erreicht werden; stichpunktartig handelt es sich dabei um die folgenden zentralen Schlüsselqualifikationen:

- Fundiertes mathematisches Grundlagenwissen
- Beherrschen grundlegender mathematischer Beweisprinzipien und -techniken
- Flexible Anwendung mathematischer Methoden aus den grundlegenden mathematischen Teilgebieten sowie Fähigkeit, gewonnene Erkenntnisse in andere Teilgebiete, Anwendungen oder in das gewählte technische Anwendungsfach zu übertragen
- Abstraktionsvermögen und Befähigung zum Erkennen von Analogien und Grundmustern
- Befähigung zu konzeptionellem, analytischem und logischem Denken
- Grundkenntnisse rechnergestützter Simulationsmethoden, mathematischer Software sowie Programmierung zur Lösung mathematischer Probleme
- Grundlegendes Verständnis technischer Zusammenhänge
- Befähigung zur Lösung einer umfangreicheren mathematischen Aufgabenstellung (in der Regel im Rahmen der Bachelorarbeit unter Beweis zu stellen)

Darüber hinaus sind folgende überfachliche Lernergebnisse zu erzielen:

- Befähigung zur Präsentation und kritischen Würdigung wissenschaftlicher Ergebnisse
- Befähigung zur Darstellung erarbeiteter mathematischer Erkenntnisse
- Erlernen technischer Sprache und der Fähigkeit, zwischen Technik und Mathematik zu vermitteln, sowie Einbringen der eigenen Arbeitsleistung in interdisziplinäre Teams
- Souveräner Umgang mit elektronischen Medien
- Anwendung von Lernstrategien für lebenslanges Lernen

Nach erfolgreichem Studienabschluss des Bachelorstudiengangs kann entweder in die Berufspraxis gewechselt oder ein Masterstudium aufgenommen werden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang werden in der spezifischen Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Technomathematik verleiht die Fakultät für Mathematik der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc..

§ 4 Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Technomathematik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium umfasst ein Studium der Mathematik und eines Anwendungsfaches (s. Anlage 2) im Verhältnis von ca. 3:2. In der Anlage 2 sind die möglichen Anwendungsfächer aufgeführt. Auf persönlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss ein anderes Anwendungsfach zulassen als im Anhang angegeben. Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung in einem Anwendungsfach dokumentiert die oder der Studierende das gewählte Anwendungsfach. Ein Wechsel des Anwendungsfachs ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss maximal zweimal möglich.³

Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 11) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden

kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Mathematik eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs.3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (Lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8
Lehr-/Lernformen ⁴

(1) Im Bachelorstudiengang Technomathematik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Praktikum
- f) Projekt
- g) Exkursion
- h) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Vortrags zu einem abgegrenzten Thema.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

§ 9
Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang

(entfällt)

§ 10
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Technomathematik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Technomathematik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Mathematik kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 26 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11
Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ⁵

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang Technomathematik müssen 180 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1 – E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt zwischen 23 bis 27 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:

- E1: Schlüsselqualifikationen: 6 - 9 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 - 9 Credits,
 - E3: Studium Liberale: 6 - 15 Credits.
- c) Auf die fachspezifischen Module der Mathematik entfallen 97 Credits.
- d) Auf das Anwendungsfach entfallen 38 - 42 Credits.
- e) Auf den Bereich „Praktika“ entfallen 6 Credits.
- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten ⁶

- (1) Während des Studiums kann eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 180 Stunden absolviert werden. In diesem Fall muss das Praktikum zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein.
- (2) Das Praktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen abgeleistet werden, die geeignet sind, der oder dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Technomathematik zu vermitteln. Das Praktikum sollte mit den individuell gewählten Studienbereichen sinnvoll korrespondieren. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester zu absolvieren.
- (3) Auf der Basis einer Bescheinigung des Praktikumsgebers über den Verlauf, die Inhalte und den Erfolg des Praktikums entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte über dessen Anerkennung und Bewertung als unbemerkte Prüfungsleistung, die dann mit 6 Credits im Bereich „Praktika“ angerechnet wird. Gegen die Entscheidung der oder des Praktikumsbeauftragten kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen, der die abschließende Entscheidung trifft. Vor Antritt eines Praktikums muss die oder der Studierende die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten kontaktieren.
- (4) Diese oder dieser entscheidet in Absprache mit dem Prüfungsausschuss, ob die geplante Tätigkeit für ein Praktikum in Frage kommt.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten anderweitig im gleichen Umfang erbrachte Leistungen ersatzweise anerkennen.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Technomathematik im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Leistungen, die nicht nach Abs. 1 bis 3 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.

(5) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau

dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet. Über ablehnende Entscheidungen erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 15

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende

gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, bereits eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation oder
- d) als Kolloquium, Projektarbeit oder Testat oder
- e) als Kombination der Prüfungsformen a) - d) erbracht werden.

(7) Neben Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(8) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(9) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 18

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss

mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 19 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende in der einheitlich festgelegten Anmeldefrist (5. und 6. Vorlesungswoche) im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 28 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 28 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 28 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21
Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Technomathematik abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 135 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Mathematik gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Technomathematik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die

zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 15 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang Technomathematik maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 28 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden; einzige Ausnahme bildet der in § 24 geregelte Freiversuch. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24 Freiversuch

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine einzige bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung einmal zu wiederholen. Dabei zählt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Antrag gemäß Satz 1 ist entsprechend der Frist gemäß § 18 Abs. 4 schriftlich an den Bereich Prüfungswesen zu richten. Die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungen in den Modulen „Grundlagen der Analysis“ und „Grundlagen der Linearen Algebra“ können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 26

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die im Studienplan festgelegten⁸ Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) ⁹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde,
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist
- und keine der Ausnahmeregelungen gemäß Anlage 1 anwendbar ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

(5) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine Anzahl von mindestens 100 Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 29 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 30 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- den Noten für die Module des Ergänzungsbereichs und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 32 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

**§ 31
Zusatzprüfungen**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

**§ 32
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 31,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

**§ 33
Bachelorurkunde**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

**§ 34
Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

**§ 35
Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 36
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Bachelorarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 37
Geltungsbereich ¹⁰**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ein Studium in dem Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik vom 12.10.2010 (VBl. Jg. 8, 2010 S. 553 / Nr. 86), geändert am 15.02.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 117 / Nr. 18), beenden, längstens jedoch bis

zum 31.03.2017.

Studierende, die ein Studium in dem Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2015, aber nach dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik vom 08.05.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 501 / Nr. 49), mit Ausnahme des Anwendungsfachs Informatik, beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2019.

Studierende, die ein Studium in dem Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen nach dem 01.10.2015 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs dieser Prüfungsordnung.

Für das Anwendungsfach Informatik findet der Anhang dieser Ordnung unmittelbar Anwendung.

Ein vorzeitiger Wechsel in den Studienplan gemäß der Anlage ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Die absolvierten Module gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 7 werden angerechnet.

**§ 38
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 12.10.2010 (Ver kündungsblatt Jg. 8, 2010, S. 553/ Nr. 86), geändert durch die Änderungsordnung vom 15.02.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 117/ Nr. 18), außer Kraft. § 37 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik vom 04.12.2013.

Duisburg und Essen, den 08. Mai 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan ¹¹

1. Strukturell ist das Bachelorstudium Mathematik in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Mathematische Grundlagen
- Mathematisches Schwerpunktfach (inklusive Bachelor-Arbeit)
- Anwendungsfach
- Ergänzungsbereich

Jedes Modul ist im nachstehenden Studienplan und im Modulhandbuch einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- *Grundlagenmodule*
- *Aufbaumodule*, zugeordnet den *Schwerpunkten*
 - Analysis
 - Algebra
 - Numerische Mathematik
 - Optimierung
 - Stochastik
- *Module des Ergänzungsbereiches*
- *Praktika*
- *Abschlussmodul*
- *Anwendungsfach*, unterteilt nach den wählbaren Fächern
 - Angewandte Informatik
 - Bauingenieurwesen
 - Chemie
 - Elektrotechnik
 - Informatik
 - Maschinenbau

2. Der Bereich „Mathematische Grundlagen“ umfasst die folgenden obligatorischen Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 82 Credits:

Grundlagen der Analysis	22 Credits
Grundlagen der Linearen Algebra	18 Credits
Diskrete Mathematik	6 Credits
vier weitere Grundlagenmodule	je 9 Credits

Für die vier weiteren Grundlagenmodule stehen zur Auswahl:

- Analysis III
- Algebra
- Numerische Mathematik I
- Optimierung I
- Stochastik

Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 27 gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn zwei dieser fünf Module endgültig nicht bestanden sind.

3. Der Bereich „Mathematisches Schwerpunktfach“ umfasst die folgenden obligatorischen Module im Umfang von 27 Credits:

Aufbaumodul	9 Credits
Abschlussmodul, bestehend aus Bachelorseminar und Bachelorarbeit	18 Credits

Auf das Bachelorseminar entfallen dabei 6 Credits, auf die Bachelorarbeit 12 Credits.

Aufbaumodul und Abschlussmodul sollen demselben Schwerpunkt im Sinne von Punkt 1 zugeordnet werden können. Vor der Wahl des Schwerpunkts ist eine verpflichtende Studienberatung durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten des in Aussicht genommenen Schwerpunkts wahr zu nehmen. Ist der Schwerpunkt gewählt, soll mit dieser Dozentin oder diesem Dozenten eine Auswahl an sinnvollen Aufbaumodulen getroffen werden; die Semesterpläne in Anlage 3 liefern dazu Leitlinien.

4. Der Bereich „Anwendungsfach“ umfasst Module im Umfang von 38 bis 42 Credits aus einem der in Absatz 1 genannten wählbaren Anwendungsfächer. Davon können 3 Credits in einem der anwendungsorientierten Praktika zur Numerischen Mathematik, Optimierung oder Statistik erworben werden. Detaillierte Informationen enthält zusätzlich die Anlage 2.

Abweichend von der allgemeinen Regelung in § 27 führt ein endgültiges Nichtbestehen eines Moduls im gewählten Anwendungsfach nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung, sondern nur zum endgültigen Nichtbestehen des Anwendungsfaches. In diesem Fall kann das Anwendungsfach gewechselt werden.

Über den Wechsel des Anwendungsfachs entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Alle Ergebnisse aus dem zunächst gewählten Anwendungsfach werden dann gestrichen oder können als Leistungen im Ergänzungsbereich E3 oder als Zusatzprüfung gemäß § 31 anerkannt werden. Leistungen, die dem neu gewählten Anwendungsfach zugeordnet sind und die bereits im Ergänzungsbereich E3 erbracht wurden, werden im Ergänzungsbereich E3 gestrichen und in das Anwendungsfach übertragen. Ein Wechsel des Anwendungsfaches ist maximal zweimal möglich.

5. Im Bereich „Praktika“ werden 6 Credits erworben; es stehen zur Auswahl:

Unternehmenspraktikum (vgl. § 12)	6 Credits
Praktikum zur Numerischen Mathematik	3 Credits
Praktikum zur Optimierung	3 Credits
Praktikum zur Statistik	3 Credits

6. Im Ergänzungsbereich müssen 23 bis 27 Credits erworben werden, und zwar:

Im Bereich E1 (Schlüsselqualifikationen) 6 - 9 Credits, nämlich aus

Proseminar (obligatorisch)	3 Credits
Präsentation in den Übungen	je 1 Credit
E1-Angebot des Instituts für Optionale Studien (IOS)	je nach Angebot

Im Bereich E2 (Allgemeinbildende Grundlagen) 6 - 9 Credits, nämlich aus

Programmierkurs (obligatorisch)	3 Credits
Mathematische Miniaturen I	3 Credits
Mathematische Miniaturen II	3 Credits

Im Bereich E3 (Studium Liberale) 6 - 15 Credits aus dem Angebot des Instituts für Optionale Studien (IOS), aus den nicht gewählten Anwendungsfächern sowie aus den geöffneten Angeboten anderer Fakultäten.

7. Eine Übersicht über alle Module ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Grundlagen der Analysis	22	ab 1	Analysis I, II Übungen Ergänzungen zur Analysis I Ergänzungen zur Analysis II		P	V Ü V V	Je 4 Je 2 2 2	Grundlagenmodule	Bestandene Klausuren zu den Teilmodulen Analysis I und II	mündliche Prüfung	1
Grundlagen der Linearen Algebra	18	ab 1	Lineare Algebra I, II Übungen		P	V Ü	Je 4 Je 2	Grundlagenmodule	Bestandene Klausuren zu den Teilmodulen Lineare Algebra I und II	mündliche Prüfung	1
Diskrete Mathematik	6	ab 1	Diskrete Mathematik I	3	P	V	2	Grundlagenmodule		Klausur	2
			Diskrete Mathematik II	3		V	2				
Globalübung I	0	ab 1	Globalübung I	0	W	Ü	2	Grundlagenmodule		Es findet keine Prüfung statt.	0
Globalübung II	0	ab 2	Globalübung II	0	W	Ü	2	Grundlagenmodule		Es findet keine Prüfung statt.	0
Algebra	9	ab 3	Algebra Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Grundlagenmodule		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Analysis III	9	ab 3	Analysis III Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Grundlagenmodule		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Numerische Mathematik I: Grundlagen	9	ab 3	Numerische Mathematik I: Grundlagen	6	WP	V	4	Grundlagenmodule		Klausur oder mündliche Prüfung	1
			Übungen	3		Ü	2				
Optimierung I	9	ab 3	Optimierung I	6	WP	V	4	Grundlagenmodule		Klausur oder mündliche Prüfung	1
			Übungen	3		Ü	2				
Stochastik	9	ab 3	Stochastik	6	WP	V	4	Grundlagenmodule		Klausur oder mündliche Prüfung	1
			Übungen	3		Ü	2				
Algebra II	9	ab 4	Algebra II Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra		mündliche Prüfung	1
Algebraische Geometrie I	9	ab 4	Algebraische Geometrie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Algebraische Zahlentheorie I	9	ab 4	Algebraische Zahlentheorie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Gruppentheorie I	9	ab 4	Gruppentheorie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Kryptographie I	9	ab 3	Kryptographie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Algebraische Topologie	9	ab 5	Algebraische Topologie Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Codierungstheorie	9	ab 5	Codierungstheorie Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Algebra	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Funktionentheorie I	9	ab 3	Funktionentheorie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Gewöhnliche Differentialgleichungen I	9	ab 3	Gewöhnliche Differentialgleichungen I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Differentialgeometrie I	9	ab 4	Differentialgeometrie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Funktionalanalysis I	9	ab 4	Funktionalanalysis I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Funktionentheorie II	9	ab 4	Funktionentheorie II Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	mündliche Prüfung	1
Konstruktive Approximation und Anwendungen	9	ab 5	Konstruktive Approximation und Anwendungen Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Partielle Differentialgleichungen I	9	ab 5	Partielle Differentialgleichungen I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Riemannsche Flächen I	9	ab 5	Riemannsche Flächen I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Variationsrechnung I	9	ab 5	Variationsrechnung I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Analysis	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Numerische Mathematik II	9	ab 4	Numerische Mathematik II Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Numerische Mathematik		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Berechenbarkeitstheorie	9	ab 5	Berechenbarkeitstheorie Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Numerische Mathematik	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Numerik partieller Differentialgleichungen I	9	ab 5	Numerik partieller Differentialgleichungen I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Numerische Mathematik	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Spieltheorie	9	ab 4	Spieltheorie Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Optimierung		mündliche Prüfung	1
Variationsrechnung und Optimale Steuerung	9	ab 5	Variationsrechnung und Optimale Steuerung Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Optimierung	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	mündliche Prüfung	1
Inverse Probleme	9	ab 5	Inverse Probleme Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Optimierung	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	mündliche Prüfung	1
Nichtlineare Optimierung	9	ab 5	Nichtlineare Optimierung Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Optimierung		mündliche Prüfung	1
Schedulingtheorie I	9	ab 5	Schedulingtheorie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Optimierung	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Wahrscheinlichkeitstheorie I	9	ab 4	Wahrscheinlichkeitstheorie I Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Stochastik		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Wahrscheinlichkeitstheorie II	9	ab 5	Wahrscheinlichkeitstheorie II Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Stochastik	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Markov-Ketten	9	ab 3	Markov-Ketten Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Stochastik		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Diskrete Finanzmathematik	9	ab 4	Diskrete Finanzmathematik Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Stochastik		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Elementare Sachversicherungsmathematik	9	ab 4	Elementare Sachversicherungsmathematik Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Stochastik		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Mathematische Statistik	9	ab 5	Mathematische Statistik Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Stochastik	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1
Numerik Stochastischer Prozesse	6	ab 5	Numerik Stochastischer Prozesse Übungen	4 2	WP	V Ü	3 1	Stochastik	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Klausur oder mündliche Prüfung	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Proseminar	3	ab 2	Proseminar	3	P	PS	2	Ergänzungsbereich E1		Vortrag, ggf. mit Vortragsausarbeitung	0
Präsentation in den Übungen	0 bis 6	ab 1	Präsentation in den Übungen	1	WP	Ü	2	Ergänzungsbereich E1		Beurteilung der Präsentation der Übungsaufgaben	0
Programmierkurs zur Numerischen Mathematik	3	ab 1	Programmierkurs zur Numerischen Mathematik Übungen	3	P	V Ü	1 1	Ergänzungsbereich E2		Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsprojekten	0
Mathematische Miniaturen I	3	ab 1	Mathematische Miniaturen I	3	WP	V	1	Ergänzungsbereich E2	Kurzprotokoll oder Gruppengespräch		0
Mathematische Miniaturen II	3	ab 4	Mathematische Miniaturen II	3	WP	V	1	Ergänzungsbereich E2	Kurzprotokoll oder Gruppengespräch		0
Unternehmenspraktikum	6	ab 4	Unternehmenspraktikum	6	WP			Praktika		Bescheinigung des Arbeitgebers und Praktikumsbericht	0
Praktikum zur Numerischen Mathematik	3	ab 4	Praktikum zur Numerischen Mathematik	3	WP	P	2	Praktika		mündliche Prüfung	1
Praktikum zur Optimierung	3	ab 5	Praktikum zur Optimierung	3	WP	P	2	Praktika		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Praktikum zur Statistik	3	ab 5	Praktikum zur Statistik	3	WP	P	2	Praktika		Beurteilung von Ausarbeitung und Vortrag der gestellten Probleme	1
Abschlussmodul	18	ab 5	Bachelorseminar	6	P	S	2	Abschlussmodul	Grundlagen der Analysis Grundlagen der Linearen Algebra	Beurteilung von Vortrag und Ausarbeitung	2
			Bachelorarbeit	12		A				schriftliche Prüfung	
Digitaltechnische Grundlagen und Mikrocomputer	6	ab 1	Digitaltechnische Grundlagen und Mikrocomputer Übungen	6	P	V Ü	3 1	Angewandte Informatik		Klausur	1
Automaten und formale Sprachen	6	ab 2	Automaten und formale Sprachen Übungen	6	P	V Ü	2 2	Angewandte Informatik		Klausur	1
Datenstrukturen und Algorithmen	8	ab 2	Datenstrukturen und Algorithmen Übungen	8	P	V Ü	4 2	Angewandte Informatik		Klausur	1
Berechenbarkeit und Komplexität	6	ab 3	Berechenbarkeit und Komplexität Übungen	6	P	V Ü	2 2	Angewandte Informatik		Klausur	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Rechnernetze und Kommunikationssysteme	4	ab 3	Rechnernetze und Kommunikationssysteme Übungen	4	P	V Ü	2 1	Angewandte Informatik		mündliche Prüfung	1
Sicherheit in Kommunikationsnetzen	4	ab 4	Sicherheit in Kommunikationsnetzen Übungen	4	P	V Ü	2 1	Angewandte Informatik		mündliche Prüfung	1
Datenbanken	6	ab 5	Datenbanken Übungen Praktikum	4 2	P	V Ü P	2 1 1	Angewandte Informatik		Klausur	1
Physik für Bauingenieure	6	ab 1	Physik für Bauingenieure Übungen	3 3	P	V Ü	2 2	Bauingenieurwesen		Klausur	1
Technische Mechanik I	9	ab 1	Stereostatik / Elastostatik I Übungen Repetitorium	9	P	V Ü R	3,0 2,5 0,5	Bauingenieurwesen		Klausur	1
Technische Mechanik II	9	ab 2	Elastostatik II / Hydromechanik Übungen Repetitorium	9	P	V Ü R	3,0 2,5 0,5	Bauingenieurwesen		Klausur	1
Technische Mechanik III	6	ab 3	Kinetik / Hydromechanik Übungen Repetitorium	6	P	V Ü R	1,8 1,9 0,3	Bauingenieurwesen		Klausur	1
Lineare finite elemente Methoden (Mechanik 7)	6	ab 4	Numerische Methoden in der Mechanik Übungen PC-Übung Repetitorium	6	P	V Ü Ü R	1,6 0,6 1,6 0,2	Bauingenieurwesen		Hausarbeit und Abgabekolloquium	1
Statik 4 - Rechnergestützte Berechnungsverfahren in der Baustatik	6	ab 4	Matrizenmethoden der Stabstatik Übungen	3 3	P	V Ü	2 2	Bauingenieurwesen		Hausarbeit mit Kolloquium	1
Allgemeine Chemie	6	ab 1	Allgemeine Chemie Übungen	6	WP	V Ü	4 2	Chemie		Klausur	1
Physikalische Chemie	10	ab 1	Physikalische Chemie I, II Übungen	Je 5	WP	V Ü	Je 2 Je 1	Chemie		Klausur	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Organische Chemie I	5	ab 2	Organische Chemie I Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie		Klausur	1
Organische Chemie II	6	ab 3	Organische Chemie II Übungen	6	WP	V Ü	3 1	Chemie	Organische Chemie I	Klausur	1
Analytische Chemie I	5	ab 3	Analytische Chemie I Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie		Klausur	1
Theoretische Chemie I	5	ab 4	Theoretische Chemie I Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie		Klausur	1
Technische Chemie I	5	ab 4	Technische Chemie I Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie		Klausur	1
Analytische Chemie II	5	ab 3	Analytische Chemie II Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie	Analytische Chemie I	Klausur	1
Theoretische Chemie II	5	ab 3	Theoretische Chemie II Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie	Theoretische Chemie I	Klausur oder Kolloquium	1
Technische Chemie II	5	ab 3	Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik (TC II) Übungen	5	WP	V Ü	2 1	Chemie	Technische Chemie I	Klausur	1
Grundlagen der Elektrotechnik E1	7	ab 1	Grundlagen der Elektrotechnik E1 Übungen	7	P	V Ü	3 2	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Grundlagen der Elektrotechnik E2	7	ab 2	Grundlagen der Elektrotechnik E2 Übungen	7	P	V Ü	3 2	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik	2	ab 3	Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik I Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik II	1 1	P P	P P	1 1	Elektrotechnik / SP Energietechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I, II	Testate und aktive Teil- nahme an allen Versu- chen	1
Grundlagen der Elektrotechnik E3	3	ab 3	Grundlagen der Elektrotechnik E3 Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Theorie linearer Systeme	4	ab 3	Theorie linearer Systeme Übungen	4	P	V Ü	2 2	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	3	ab 3	Grundlagen der elektrischen Energietechnik Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Elektrische Energieversorgungssysteme	3	ab 4	Elektrische Energieversorgungssysteme Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Elektrische Energieversorgungssysteme Praktikum	1	ab 4	Praktikum	1	P	P	1	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Testate und aktive Teilnahme an allen Versuchen	1
Einführung in die Automatisierungstechnik	5	ab 4	Einführung in die Automatisierungstechnik Übungen	5	P	V Ü	2 2	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Elektrische Maschinen und Antriebe	3	ab 5	Elektrische Maschinen und Antriebe Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Energietechnik		Klausur	1
Grundlagen der Elektrotechnik E1	7	ab 1	Grundlagen der Elektrotechnik E1 Übungen	7	P	V Ü	3 2	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1
Grundlagen der Elektrotechnik E2	7	ab 2	Grundlagen der Elektrotechnik E2 Übungen	7	P	V Ü	3 2	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik	2	ab 3	Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik I Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik II	1 1	P P	P P	1 1	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I, II	Testate und aktive Teilnahme an allen Versuchen	1
Grundlagen der Elektrotechnik E3	3	ab 3	Grundlagen der Elektrotechnik E3 Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1
Theorie linearer Systeme	4	ab 3	Theorie linearer Systeme Übungen	4	P	V Ü	2 2	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1
Einführung in die Automatisierungstechnik	5	ab 4	Einführung in die Automatisierungstechnik Übungen	5	P	V Ü	2 2	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Einführung in die Automatisierungstechnik Praktikum	1	ab 5	Einführung in die Automatisierungstechnik Praktikum	1	P	P	1	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	Ausreichende Vorbereitung entsprechend der Versuchsbeschreibungen und aktive Teilnahme an allen Versuchen	1
Regelungstechnik E	4	ab 5	Regelungstechnik E Übungen	4	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1
Zustandsregelung	4	ab 5	Zustandsregelung Übungen	4	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Regelungstechnik		Klausur	1
Grundlagen der Elektrotechnik E1	7	ab 1	Grundlagen der Elektrotechnik E1 Übungen	1	P	V Ü	3 2	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Grundlagen der Elektrotechnik E2	7	ab 2	Grundlagen der Elektrotechnik E2 Übungen	7	P	V Ü	3 2	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik	2	ab 3	Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik I Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik II	1 1	P P	P P	1 1	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I, II	Testate und aktive Teilnahme an allen Versuchen	1
Grundlagen der Elektrotechnik E3	3	ab 3	Grundlagen der Elektrotechnik E3 Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Theorie linearer Systeme	4	ab 3	Theorie linearer Systeme Übungen	4	P	V Ü	2 2	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Signalübertragung und Modulation	5	ab 4	Signalübertragung und Modulation Übungen	5	P	V Ü	2 2	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Microwave and RF-Technology	4	ab 4	Microwave and RF-Technology Übungen	4	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Digitale Filter	3	ab 5	Digitale Filter Übungen	3	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Coding Theory	4	ab 5	Coding Theory Übungen	4	P	V Ü	2 1	Elektrotechnik / SP Nachrichtentechnik		Klausur	1
Programmierung	9	ab 1	Programmierung A Übungen	4 2	P	V Ü	3 1	Informatik		Klausur	1
			Programmierung B Übungen	2 1		V Ü	1 1				
Modelle der Informatik	9	ab 1	Modelle der Informatik A Übungen	4 2	P	V Ü	3 1	Informatik		Klausur	1
			Modelle der Informatik B Übungen	2 1		V Ü	1 1				
Software Entwicklung & Programmierung (SEP)	6	ab 1	Software Entwicklung & Programmierung (SEP)	6	P	Ü	4	Informatik	Programmierung *	mündliche Prüfung	1
Concurrenc ¹² y	6	ab 1	Concurrency Übungen	3 3	WP	V Ü	2 2	Informatik		Klausur	1
Datenbankmanagementsysteme	9	ab 1	Datenbankmanagementsysteme Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Informatik		Klausur	1
			Software Engineering Übungen	3 3		V Ü	2 2				
Software Engineering	6	ab 1	Software Engineering Übungen	3 3	WP	V Ü	2 2	Informatik		Klausur	1
Requirements Engineering and Management 1	6	ab 1	Requirements Engineering and Management I Übungen	3 3	WP	V Ü	2 2	Informatik		Klausur	1
			Kommunikationsnetze 1 Übungen	3 3		V Ü	2 2				
Kommunikationsnetze 1	6	ab 1	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme Übungen	6 3	WP	V Ü	4 2	Informatik		Klausur	1
			Network and Information Security 1 Übungen	3 3		V Ü	2 2				
Network and Information Security 1	6	ab 1	Network and Information Security 1 Übungen	3 3	WP	V Ü	2 2	Informatik		Klausur	1
Kommunikationsnetze 2	6	ab 5	Kommunikationsnetze 2 Übungen	3 3	WP	V Ü	2 2	Informatik	Kommunikationsnetze 1	Klausur	1

Fortsetzung

Modul	Credits pro Modul	FS	Lehrveranstaltungen	Credits pro LV	P / W / WP	Veranstaltungsart	SWS	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Technische Mechanik 1	7	ab 1	Technische Mechanik 1 Übungen	7	P	V Ü	4 2	Maschinenbau		Klausur	1
Technische Mechanik 2	6	ab 2	Technische Mechanik 2 Übungen	6	P	V Ü	3 2	Maschinenbau		Klausur	1
Technische Mechanik 3	4	ab 3	Technische Mechanik 3 Übungen	4	WP	V Ü	2 1	Maschinenbau		Klausur	1
Strömungsmechanik	5	ab 4	Strömungsmechanik Übungen	5	WP	V Ü	2 2	Maschinenbau		Klausur oder mündliche Prüfung	1
Systemdynamik	2	ab 5	Systemdynamik	2	P	V	2	Maschinenbau		Klausur	1
Teamprojekt	2	ab 5	Teamprojekt	2	WP	P	1	Maschinenbau		Projektarbeit	1
Modellbildung und Simulation	4	ab 5	Modellbildung und Simulation Übungen	4	P	V Ü	2 1	Maschinenbau		Klausur	1
Einführung in die Mechatronik und Signalanalyse	4	ab 5	Einführung in die Mechatronik und Signalanalyse Übungen	4	P	V Ü	2 1	Maschinenbau		Klausur	1
Regelungstechnik	4	ab 6	Regelungstechnik Übungen	4	P	V Ü	2 1	Maschinenbau	Systemdynamik	Klausur	1
Systemdynamik und Regelungstechnik Praktikum	1	ab 6	Systemdynamik und Regelungstechnik Praktikum	1	P	P	1	Maschinenbau		Testat zu Beginn des Praktikums	1
Höhere Dynamik	4	ab 6	Höhere Dynamik Übungen	4	P	V Ü	2 1	Maschinenbau		Klausur	1

* Ab Wintersemester 2015/16: Die Zulassung zum Modul „Software Entwicklung & Programmierung (SEP)“ setzt das Bestehen des Moduls „Programmierung“ voraus.

FS = Fachsemester, **SWS** = Semesterwochenstunden

P / W / WP: P = Pflichtmodul, W = Wahlmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Veranstaltungsart: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Proseminar, P = Praktikum, R = Repetitorium, A = Bachelorarbeit

Anlage 2: Anwendungsfächer ¹³

1. Hier sind die Rahmenbedingungen für die Wählbarkeit der Module in den in Anlage 1 aufgeführten Anwendungsfächern zusammengefasst.

2. Angewandte Informatik, 40 Credits: Angebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften am Campus Duisburg.

- 1) Digitaltechnische Grundlagen und Mikrocomputer
- 2) Automaten und formale Sprachen
- 3) Datenstrukturen und Algorithmen
- 4) Berechenbarkeit und Komplexität
- 5) Rechnernetze und Kommunikationssysteme
- 6) Sicherheit in Kommunikationsnetzen
- 7) Datenbanken

Alle Module sind zu belegen.

3. Bauingenieurwesen, 42 Credits: Angebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften am Campus Essen.

- 1) Physik für Bauingenieure
- 2) Technische Mechanik I
- 3) Technische Mechanik II
- 4) Technische Mechanik III
- 5) Lineare finite elemente Methoden (Mechanik 7)
- 6) Statik 4 – Rechnergestützte Berechnungsverfahren in der Baustatik

Alle Module sind zu belegen.

4. Chemie, Credits, 40 – 41 Credits: Angebot der Fakultät für Chemie am Campus Essen.

- 1) Allgemeine Chemie
- 2) Physikalische Chemie
- 3) Organische Chemie I
- 4) Organische Chemie II
- 5) Analytische Chemie I
- 6) Theoretische Chemie I
- 7) Technische Chemie I
- 8) Analytische Chemie II
- 9) Theoretische Chemie II
- 10) Technische Chemie II

Es sind 40 - 41 Credits zu erbringen. Teil I einer Veranstaltung ist immer Voraussetzung für den Besuch von Teil II.

5. Elektrotechnik, 37 - 39 Credits: Angebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften am Campus Duisburg.

Die folgenden Module sind zu belegen:

- 1) Grundlagen der Elektrotechnik E1
- 2) Grundlagen der Elektrotechnik E2
- 3) Praktikum zu Grundlagen der Elektrotechnik
- 4) Grundlagen der Elektrotechnik E3
- 5) Theorie linearer Systeme

Zusätzlich sind alle Module eines der folgenden Schwerpunkte zu belegen:

- *Schwerpunkt Energietechnik*

- 1) Grundlagen der elektrischen Energietechnik
- 2) Elektrische Energieversorgungssysteme
- 3) Elektrische Energieversorgungssysteme, Praktikum
- 4) Einführung in die Automatisierungstechnik
- 5) Elektrische Maschinen und Antriebe

- *Schwerpunkt Regelungstechnik*

- 1) Einführung in die Automatisierungstechnik
- 2) Einführung in die Automatisierungstechnik, Praktikum
- 3) Regelungstechnik E
- 4) Zustandsregelung

- *Schwerpunkt Nachrichtentechnik*

- 1) Signalübertragung
- 2) Microwave and RF-Technology
- 3) Digitale Filter
- 4) Coding Theory

6. Informatik, 39 - 42 Credits: Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Campus Essen.

Die folgenden Module sind zu belegen:

- 1) Programmierung
- 2) Modelle der Informatik
- 3) Software Entwicklung & Programmierung (SEP)

Zusätzlich sollen Module aus dem Profil „Software Systems Engineering“ oder dem Profil „Network Systems Engineering“ oder einer beliebigen Mischung daraus im Umfang von 15 - 18 Credits gewählt werden:

- *Profil „Software Systems Engineering“*

- a) Concurrency
- b) Datenbankmanagementsysteme
- c) Software Engineering
- d) Requirements Engineering and Management 1

- *Profil „Network Systems Engineering“*
 - a) Kommunikationsnetze 1
 - b) Rechnerstrukturen und Betriebssysteme
 - c) Network and Information Security 1¹⁴
 - d) Kommunikationsnetze 2

7. Maschinenbau, 38 - 39 Credits: Angebot der Fakultät für Ingenieurwissenschaften am Campus Duisburg.

- 1) Technische Mechanik 1
- 2) Technische Mechanik 2
-
- 3) Technische Mechanik 3
- 4) Strömungsmechanik
-
- 5) Systemdynamik
- 6) Regelungstechnik
- 7) Systemdynamik und Regelungstechnik Praktikum
- 8) Teamprojekt
- 9) Modellbildung und Simulation
- 10) Einführung in die Mechatronik und Signalanalyse
- 11) Höhere Dynamik

Davon sind 1) - 2) sowie 5) - 11) zu belegen und eines der Module aus 3) - 4) zu wählen.

8. Es können 3 Credits in einem der folgenden anwendungsorientierten Praktika erbracht werden (Angebot der Fakultät für Mathematik)

- 1) Praktikum zur Numerischen Mathematik
- 2) Praktikum zur Optimierung
- 3) Praktikum zur Statistik

Anlage 3: Semesterpläne ¹⁵

Exemplarisch sind auf den folgenden Seiten Semesterpläne aufgeführt, die die für die einzelnen Schwerpunkte wesentlichen Module enthalten.

Semesterplan Bachelor-Studiengang
Technomathematik

BEGINN IM WINTERSEMESTER
SPEZIALISIERUNG IM SCHWERPUNKT ANALYSIS

FS							Σ
B1 WS	Analysis I / Erg. zur Analysis I		Lineare Algebra I	Diskrete Mathematik I	E2: Math. Miniaturen I 3 Credits	E1: Übungen 2 Credits	60
B2 SS	Analysis II / Erg. zur Analysis II 22 Credits		Lineare Algebra II 18 Credits	Diskrete Ma- thematik II 6 Credits	AF 1 6 Credits	E3: Studium liberale 3 Credits	
B3 WS	Analysis III 9 Credits	Numerik I 9 Credits	Algebra oder AF 2 9 Credits	E2: Program- mierkurs zur Num. Math. 3 Credits			30
B4 SS	Optimierung I/ Stochastik/ AF 2 (zwei aus drei) 18 Credits		AF 3 9 Credits	E1: Proseminar 3 Credits			30
B5 WS	WP 9 Credits	AF 4 9 Credits	Unternehmens- praktikum 6 Credits	E1: Übungen 1 Credits	E3: Studium liberale 5 Credits		30
B6 SS	Bachelor- seminar 6 Credits	Bachelor- arbeit 12 Credits	AF 5 6 Credits	E2: Math. Miniaturen II 3 Credits	E3: Studium liberale 3 Credits		30

WP ∈ {Aufbaumodule Analysis}, AF 1 – AF 5 ∈ {gewähltes Anwendungsfach}

Semesterplan Bachelor-Studiengang
Technomathematik

BEGINN IM SOMMERSEMESTER
SPEZIALISIERUNG IM SCHWERPUNKT ANALYSIS

FS							Σ
B1 SS	Analysis I / Erg. zur Analysis I		Lineare Algebra I	AF 1	E1: Übungen	E3: Studium liberale	
				6 Credits	2 Credits	3 Credits	
B2 WS	Analysis II / Erg. zur Analysis II		Lineare Algebra II	Diskrete Mathematik I	E2: Math. Miniaturen I	E1: Proseminar	
	22 Credits		18 Credits		3 Credits	3 Credits	60
B3 SS	Optimierung I/ Stochastik/ AF 2 (zwei aus drei)		AF 3	Diskrete Ma- thematik II			
	18 Credits		9 Credits	6 Credits			30
B4 WS	Analysis III	Numerik I	Algebra oder AF 2	E2: Program- mierkurs zur Num. Math.			
	9 Credits	9 Credits	9 Credits	3 Credits			30
B5 SS	WP	AF 4	E1: Übungen	E2: Math. Miniaturen II	E3: Studium liberale	Unternehmens- praktikum	
	9 Credits	6 Credits	1 Credits	3 Credits	5 Credits	6 Credits	30
B6 WS	AF 5	Bachelor- seminar	Bachelor- arbeit	E3: Studium liberale			
	9 Credits	6 Credits	12 Credits	3 Credits			30

WP \in {Aufbaumodule Analysis}, AF 1 – AF 5 \in {gewähltes Anwendungsfach}

Anlage 4: Inhalte und Qualifikationsziele der Module ¹⁶

Grundlagenmodule

Modul: Grundlagen der Analysis

In den beiden Vorlesungen Analysis I und II des Moduls erlernen die Studierenden grundlegende Begriffsbildungen und bekommen fundamentale Grundlagen der Analysis vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der Lage sein, intuitive Vorstellungen zu hinterfragen, Definitionen und Sätze anzuwenden sowie selbstständig einfache Beweise zu führen.

Modul: Grundlagen der Linearen Algebra

In den beiden Vorlesungen Lineare Algebra I und II des Moduls erlernen die Studierenden grundlegende Begriffsbildungen und bekommen fundamentale Grundlagen der Linearen Algebra vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden in der Lage sein, intuitive Vorstellungen zu hinterfragen, Definitionen und Sätze anzuwenden sowie selbstständig einfache Beweise zu führen.

Modul: Diskrete Mathematik

In den beiden Vorlesungen Diskrete Mathematik I und II des Moduls erlernen die Studierenden grundlegende Begriffsbildungen und bekommen fundamentale Grundlagen der Diskreten Mathematik vermittelt. Die Studierenden sollen sich mit grundlegenden mathematischen Konzepten befassen sowie das logische Schließen erlernen und anwenden. Sie sollen Vorstellungen hinterfragen und lernen, Beweise für ihre Aussagen zu geben.

Modul: Ergänzungen zu Grundlagen der Analysis

In den parallel zu den entsprechenden Grundvorlesungen stattfindenden Ergänzungen soll ein vertieftes Verständnis der Grundlagen der Analysis gefördert werden. Dazu werden anwendungsorientierte Beispiele zu den behandelten Themengebieten ausführlich dargestellt und das Führen von exakten Beweisen sowie Beweisstrategien eingeübt.

Modul: Globalübung I

Anhand von Beispielen soll eine Einführung in die Techniken und Methoden zur Behandlung von Übungs- und Klausuraufgaben gegeben werden. Dazu werden Aufgaben aus den zuvor behandelten Themen der Grundvorlesungen Analysis I und Lineare Algebra I ausführlich dargestellt und erörtert.

Modul: Globalübung II

Anhand von Beispielen soll eine Einführung in die Techniken und Methoden zur Behandlung von Übungs- und Klausuraufgaben gegeben werden. Dazu werden Aufgaben aus den zuvor behandelten Themen der Grundvorlesungen Analysis II und Lineare Algebra II ausführlich dargestellt und erörtert.

Modul: Algebra

Die Studierenden erlernen algebraische Grundbegriffe und sind in der Lage, die Galois-Korrespondenz auf klassische Problemstellungen anzuwenden. Ferner können die Studierenden in komplexere Beweise eindringen und diese nachvollziehen. Zudem sollen sie eigenständig einfache Beweise führen können.

Modul: Analysis III

In diesem Modul werden die Grundlagen für sämtliche weiterführende Vorlesungen in Bereich der mathematischen Analysis gelegt. Schwerpunkte sind neben der Vektoranalysis die gesamte Lebesgue'sche Integrationstheorie und die damit zusammenhängenden Theoreme.

Modul: Numerische Mathematik I – Grundlagen

Die Studierenden erlernen die Begriffsbildungen der Numerischen Mathematik sowie die numerische Lösung mathematischer Problemstellungen. Sie sollen ein umfassendes Verständnis der numerischen Verfahren vermittelt bekommen und darüber hinaus die Fähigkeit entwickeln, diese der Problemstellung entsprechend einsetzen zu können.

Modul: Optimierung I

Die Teilnehmer erwerben die grundlegenden Kenntnisse zur Theorie und Algorithmik der linearen Optimierung. Dabei erlernen sie auch Modellierungstechniken und lernen Ansätze zur softwaretechnischen Realisierung kennen. Diese Kenntnisse versetzen die Teilnehmer in die Lage, eine insbesondere in ökonomischen Anwendungen wichtige Klasse von praktischen Problemen zu modellieren und zu lösen.

Modul: Stochastik

Die Studierenden bekommen grundlegende und wichtige Begriffe sowie Konzepte der Wahrscheinlichkeitstheorie vermittelt, welche die mathematische Modellierung und Behandlung von Zufallsphänomenen bzw. Zufallsexperimenten ermöglichen. Außerdem werden klassische Aufgabenstellungen der mathematischen Statistik behandelt.

Schwerpunkt: Algebra

Modul: Algebra II

Aufbauend auf dem Modul Algebra erhalten die Studierenden hier einen Einstieg sowie Ausblick auf weiterführende Themengebiete der Algebra. Dabei werden insbesondere abstrakte algebraische Denkweisen geschult und vertieft.

Modul: Algebraische Geometrie I

Die Teilnehmer sollen die algebraischen Methoden erlernen, die in der Geometrie von Nutzen sind. Zudem sollen sie in der Lage sein, anspruchsvolle Beweise zu durchdringen, und zudem das Wechselspiel zwischen Geometrie und Algebra erlernen. Die Studierenden lernen geometrische Fragestellungen und die Bedeutung der Garben und Kohomologietheorie für deren Behandlung kennen.

Modul: Algebraische Zahlentheorie I

Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Algebraische Zahlentheorie und lernen die dort üblichen algebraischen Methoden kennen. Sie sind in der Lage, anspruchsvolle Beweise zu durchdringen, und bekommen durch Übungsaufgaben klassische Anwendungen vermittelt.

Modul: Gruppentheorie I

Es werden Kenntnisse der Gruppentheorie vermittelt, die zusätzliches Grundlagenwissen für anschließende Vorlesungen und Seminare aus der Algebra, der Kombinatorik, der algebraischen Theorie und der Zahlentheorie darstellen. Dadurch sollen die Studierenden einen Einblick in das Zusammenwirken verschiedener mathematischer Theorien gewinnen.

Modul: Kryptographie I

Die Studierenden sollen die algebraischen Methoden erlernen, welche die Grundlagen der modernen Kryptographie bilden. Dazu lernen sie praktische Probleme der Datensicherheit kennen und bekommen das Wechselspiel zwischen theoretischen und praktischen Lösungen vermittelt.

Modul: Algebraische Topologie

Die Teilnehmer sollen die Grundbegriffe der Algebraischen Topologie erlernen und zudem Erfahrungen mit der Theorie der Klassifikation von Objekten sammeln. Außerdem sollen sie in der Lage sein, Berechnungen von Fundamentalgruppen durchzuführen.

Modul: Codierungstheorie

Die Studierenden sollen die algebraischen Methoden der Codierungstheorie erlernen, die für die Übermittlung von Nachrichten über einen gestörten Kanal von Bedeutung sind. Zusätzlich werden diese theoretischen Grundlagen auf praktische Fragestellungen angewandt.

Schwerpunkt: Analysis

Modul: Funktionentheorie I

In diesem Modul sollen die Grundlagen der Funktionentheorie vermittelt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, anspruchsvolle Beweise zu durchdringen, und sollen zudem einen Einblick in das Zusammenwirken verschiedener mathematischer Theorien gewinnen.

Modul: Gewöhnliche Differentialgleichungen I

Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Theorie der Gewöhnlichen Differentialgleichungen im Reellen. Dabei geht es um das Studium des lokalen als auch globalen Verhaltens der Lösungen. Die Teilnehmer sollen elementare Differentialgleichungssysteme lösen können, Grundkenntnisse über die theoretische Behandlung von Differentialgleichungen erlangen und auf Probleme aus der Praxis anwenden können.

Modul: Differentialgeometrie I

Die Studierenden lernen die Krümmungsgrößen geometrischer Objekte und deren tieferliegende Eigenschaften kennen. Sie sollen in der Lage sein, anspruchsvolle Beweise zu durchdringen, und sollen zudem einen Einblick in das Zusammenwirken verschiedener mathematischer Disziplinen (z.B. Analysis-Geometrie-Topologie) erhalten.

Modul: Funktionalanalysis I

Die Teilnehmer erlernen die funktionalanalytischen Grundbegriffe und deren Anwendung. Die Studierenden sollen in der Lage sein, anspruchsvolle Beweise zu durchdringen, und sollen zudem einen Einblick in das Zusammenwirken verschiedener mathematischer Theorien gewinnen.

Modul: Funktionentheorie II

Die Grundlagen aus der Funktionentheorie I sollen vertieft werden und die Teilnehmer sollen exemplarisch an verschiedene wichtige Themen der Funktionentheorie herangeführt werden. Das Modul dient vor allem zur Vorbereitung auf Seminare, weiterführende Spezialvorlesungen (wie z.B. Iterationstheorie) und die Bachelorarbeit.

Modul: Konstruktive Approximation und Anwendungen

Die Studierenden sollen zentrale Methoden der Approximation einschließlich deren quantitativer Analyse beherrschen. Ebenfalls sollen sie mit wesentlichen Anwendungen dieser Methoden vertraut sein und außerdem in der Lage sein, anspruchsvolle Beweise zu durchdringen.

Modul: Partielle Differentialgleichungen I

Die Teilnehmer sollen die wichtigsten mathematischen Methoden zur Analyse partieller Differentialgleichungen lernen sowie die wichtigsten partiellen Differentialgleichungen kennenlernen. Die Studierenden sollen durch Ausarbeitung einiger spezifischer Gleichungen ein Gefühl für die vielen verschiedenen möglichen Eigenschaften von partiellen Differentialgleichungen erhalten.

Modul: Riemannsche Flächen I

Die Begriffswelt der Riemannschen Flächen erlaubt ein Zusammenspiel von Anschauung und Theorie. Die Teilnehmer sollen lernen, die Anschauung formal sauber in analytische Fragestellungen umzuformulieren und die so gewonnenen Ergebnisse zu interpretieren. Dazu gehört einerseits das Erlernen der Grundbegriffe und das Durchdringen längerer Beweise sowie andererseits das Anwenden der Theorie auf Übungsaufgaben.

Modul: Variationsrechnung I

Die Studierenden erlernen Unterhalbstetigkeitstechniken zur Konstruktion von Lösungen gewisser Variationsprobleme. Hierzu werden ferner geeignete Räume erklärt, die auch über die Variationsrechnung hinaus von Bedeutung sind und vielfache Anwendung in der Analysis haben.

Schwerpunkt: Numerische Mathematik

Modul: Numerische Mathematik II

Neben Ergänzungen zu Themen der Numerischen Mathematik I wird eine Einführung in die Numerik gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen gegeben. Den Schwerpunkt bilden Verfahren zur Zeitintegration, deren Konvergenztheorie und Implementierung. Die Studierenden sollen ein umfassendes Verständnis der theoretischen Grundlagen und numerischen Methoden für Differentialgleichungen und deren Einsatzbereichen erhalten.

Modul: Berechenbarkeitstheorie

Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse über Berechenbarkeit von Funktionen, Entscheidbarkeit von Sprachen und Komplexitätstheorie.

Modul: Numerik partieller Differentialgleichungen I

Es werden numerische Verfahren zur Lösung partieller Differentialgleichungen behandelt. Insbesondere werden Variationsformulierungen und Finite-Element-Methoden (FEM) für elliptische Randwertprobleme und parabolische Anfangs-Randwertprobleme entwickelt und deren Konvergenzeigenschaften untersucht. Die Studierenden erlernen Begriffsbildungen der Numerischen Mathematik am Beispiel ausgewählter partieller Differentialgleichungen.

Schwerpunkt: Optimierung

Modul: Spieltheorie

In diesem Modul werden die Grundlagen der kooperativen und der nichtkooperativen Spieltheorie vermittelt. Ziel ist es, dass die Studierenden das Wesen der vorgestellten Lösungsbegriffe und deren Beziehungen sowie die zugrundeliegenden Aussagen verstehen. Sie lernen die Theorie an Beispielen anzuwenden und die erworbenen Kenntnisse anhand des Führens von Beweisen zu verknüpfen.

Modul: Variationsrechnung und Optimale Steuerung

Das Lernziel besteht in der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten im Bereich Variationsrechnung und Optimale Steuerung von gewöhnlichen Differentialgleichungen. Diese Fähigkeiten werden in den Übungen mit Hilfe elementarer Beispiele vertieft und verfestigt. Außerdem werden einfache Anwendungsbeispiele aus der Mechanik diskutiert, um die Anwendbarkeit des erlernten Wissens zu demonstrieren.

Modul: Inverse Probleme

Die Teilnehmer erwerben Kenntnisse in der Theorie und Algorithmik inverser Probleme. Dies beinhaltet auch Aspekte der Modellierung und spezielle Lösungsstrategien. In der Vorlesung wird ein tieferes Verständnis über die Ursachen von instabilem Lösungsverhalten von inversen Problemen vermittelt sowie Regularisierungsmethoden vorgestellt, die dieses unerwünschte Verhalten überwinden.

Modul: Nichtlineare Optimierung

Dieses Modul vermittelt spezielle Kenntnisse zur Theorie und Algorithmik allgemeiner nichtlinearer endlichdimensionaler Optimierungsprobleme. Diese Kenntnisse befähigen die Teilnehmer zu fundierter Modellierung und Algorithmenauswahl anhand der Eigenschaften von Optimierungsproblemen im Endlichdimensionalen, welche die Berücksichtigung von Nichtlinearitäten erfordern.

Modul: Schedulingtheorie I

Die Teilnehmer erhalten in diesem Modul eine umfassende Einführung in Fragen der Schedulingtheorie, welche Methoden der Optimierung und Konzepte des Operations Research beinhaltet. Sie sollen die grundlegende Terminologie der Komplexität von Schedulingproblemen sowie erste verschiedene Typen von Schedulingproblemen kennenlernen.

Schwerpunkt: Stochastik

Modul: Wahrscheinlichkeitstheorie I

In dieser Vorlesung soll der maßtheoretische Zugang der Wahrscheinlichkeitstheorie vorgestellt werden. Die Studierenden sollen darauf vorbereitet werden, sich in einem Bachelorseminar selbstständig in ein wahrscheinlichkeitstheoretisches Thema einzuarbeiten. Die Vorlesung ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit in der Wahrscheinlichkeitstheorie.

Modul: Wahrscheinlichkeitstheorie II

Die Teilnehmer sollen die Grundlagen der Theorie der stochastischen Prozesse erlernen. Insbesondere sollen sie Markov-Prozesse und Martingale als wichtige Prozessklassen kennenlernen. Am Beispiel der Brownschen Bewegung sollen wichtige Beweistechniken selbstständig angewandt werden können.

Modul: Markov-Ketten

Diese Vorlesung vermittelt die elementare Theorie endlicher Markov-Ketten und illustriert diese an zahlreichen Beispielen. Den Studierenden wird dadurch das Handwerkzeug gegeben, das es ihnen erlaubt, mit Hilfe von Markov Chain Monte Carlo Methoden in Anwendungsgebieten sowie ausgewählten Gebieten der reinen als auch der angewandten Mathematik zu modellieren.

Modul: Diskrete Finanzmathematik

Den Studierenden wird das Verständnis der grundlegenden Fragestellungen und Modellierungsansätze in der Finanzmathematik auf Basis diskreter Zufallsvariablen vermittelt. Gleichzeitig werden innerhalb des vereinfachten Modellierungsrahmens einige grundlegende Konzepte der stochastischen Analysis eingeführt, die auch als Basis für Verallgemeinerungen in fortgeschrittenen Stochastik-Veranstaltungen dienen.

Modul: Elementare Sachversicherungsmathematik

Es werden klassische Fragestellungen der Sachversicherungsmathematik innerhalb des elementaren Rahmens von diskreten Zufallsvariablen vorgestellt. Neben der Darstellung gängiger Modellierungen werden auch Standard-Behandlungsmethoden entwickelt. Neben der Beherrschung und den Verbindungen der behandelten mathematischen Methoden soll auch die Fähigkeit zur Einordnung der Reichweite dieser gefördert werden.

Modul: Mathematische Statistik

Grundsätzliche Fragestellungen der Schließenden Statistik werden, aufbauend auf der Deskriptiven Statistik, im Sinne einer statistischen Datenanalyse behandelt. Die Möglichkeiten der Statistik sowie die Kritikfähigkeit am Einsatz statistischer Methoden sollen den Studierenden vermittelt werden.

Modul: Numerik Stochastischer Prozesse

Die Studierenden sollen Grundlagen der Simulation von Zufallszahlen und stochastischen Prozessen erwerben und effiziente Verfahren zur Berechnung von finanzmathematisch relevanten Größen kennenlernen. Außerdem sollen sie an ein aktuelles wissenschaftliches Gebiet herangeführt werden und mathematische Arbeitsweisen einüben.

Ergänzungsbereich E1

Modul: Proseminar

Die Inhalte der Proseminare schließen an den in den Grundlagenmodulen vermittelten Kenntnissen an und sind bewusst elementar gewählt. Die Studierenden sollen einen Einblick in die Technik des Vortragens über ein mathematisches Thema erhalten. Dabei lernen sie u.a., das Niveau des Vortrags an die Zielgruppe anzupassen, diesen gut zu strukturieren und den zeitlichen Rahmen einzuhalten.

Modul: Präsentation in den Übungen

Die Studierenden präsentieren eigenständig erarbeitete Lösungen zu den Übungsaufgaben eines Grundlagen- oder Aufbauomoduls und Verteidigen diese Lösung in einer anschließenden Diskussion. Dadurch verbessern die Studierenden ihre Fähigkeit, sich mathematisch auszudrücken, und festigen parallel das im jeweiligen Modul vermittelte Wissen.

Ergänzungsbereich E2

Modul: Programmierkurs zur Numerischen Mathematik

Die Studierenden werden in eine moderne Programmiersprache eingeführt und erwerben Kenntnisse in den Grundlagen des Programmierens und der Informatik. Ziel ist es, dass die Teilnehmer die Fähigkeit zum selbstständigen Entwurf einfacher Algorithmen, zur Beurteilung ihrer Effizienz und zur Implementierung kleiner, effizienter Programme in der gewählten Programmiersprache erwerben.

Modul: Mathematische Miniaturen I

Die Studierenden sollen anhand von Einzelvorträgen einen ersten Einblick in die vielfältige Welt der Mathematik erhalten. Sie lernen z.B. über Mathematik als Kunst oder als Schule der Abstraktion und des knappen Denkens zu reflektieren. Darüber hinaus lernen sie einige Paradoxa kennen.

Modul: Mathematische Miniaturen II

In einer Ringvorlesung stellen die Arbeitsgruppen der Fakultät anhand von Beispielen aktueller Forschungsthemen ihre Arbeitsgebiete vor. Die Studierenden bekommen eine Vorstellung darüber, welche Fragestellungen in den Masterstudiengängen behandelt werden und welche Themen für Abschlussarbeiten in den Masterstudiengängen relevant sind.

Praktika

Modul: Unternehmenspraktikum

Die Studierenden erhalten durch eine berufspraktische Tätigkeit an einer privaten oder öffentlichen Einrichtung einen Einblick in das Berufsleben eines Mathematikers. Sie gewinnen zudem einen Eindruck von interdisziplinärer, wissenschaftlicher Kommunikation außerhalb der Universität.

Modul: Praktikum zur Numerischen Mathematik

Es wird der Einsatz von Rechenumgebungen zur numerischen Lösung von Problemen mit Anwendungscharakter in Ergänzung zur Numerischen Mathematik behandelt. Durch größere Projekte in Kleingruppen oder durch wöchentliche Programmieraufgaben lernen die Studierenden, konkrete mathematische Modelle aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften approximativ zu lösen.

Modul: Praktikum zur Optimierung

Die Studierenden erhalten eine Einführung in projektorientierte Gruppenarbeit. Bearbeitet werden dazu einfache, wirtschaftlich oder technisch motivierte Fallbeispiele zur Optimierung, die vorrangig aus praktischen Anwendungsprojekten des Fachgebietes stammen.

Modul: Praktikum zur Statistik

Es werden die Prinzipien der statistischen Modellbildung und empirischen Überprüfung vermittelt. Die Studierenden bearbeiten in Gruppenarbeit ein anwendungsrelevantes Thema und können dieses genau modellieren, Daten dazu erheben und eine statistische Analyse durchführen.

Abschlussmodul

Modul: Abschlussmodul

Das Modul setzt sich aus Bachelorseminar und Bachelorarbeit zusammen. Im Bachelorseminar arbeiten sich die Studierenden unter wissenschaftlicher Betreuung in ein eng fokussiertes grundlegendes Thema eines Forschungsgebiets aus dem gewählten Schwerpunkt ein, bereiten das Thema zu einem Vortrag auf und erstellen hierzu eine Ausarbeitung. Das Bachelorseminar findet vorbereitend oder parallel zur Bearbeitungsphase der Bachelorarbeit statt. Die Bachelorarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Mathematik ab. Über einen Zeitraum von 12 Wochen wird selbstständig unter wissenschaftlicher Betreuung ein Thema bearbeitet, welches an die Grundlagen und Forschungsergebnisse des gewählten Schwerpunkts angelehnt ist.

Anwendungsfächer

Angewandte Informatik

Die Studierende sollen grundlegende Kenntnisse in der angewandten Informatik erwerben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Bereichen der Digitaltechnischen Grundlagen, der Automaten und formalen Sprachen, der Algorithmen und Datenstrukturen, der Rechnernetze und Kommunikationssysteme sowie der Berechenbarkeitstheorie und Komplexität.

Bauingenieurwesen

Die Teilnehmer lernen die grundlegenden Konzepte der klassischen Physik, der Stereostatik, der Elastostatik, der Hydromechanik und der Kinetik kennen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die dort vermittelten Prinzipien und Gesetze sowohl in der Theorie als auch in der Praxis anzuwenden und in geeigneter Weise mathematisch zu formulieren.

Chemie

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einfache grundlegende Konzepte der Chemie zu verstehen und anzuwenden. Sie erwerben wissenschaftlich fundierte, grundlagen- und methodenorientierte Kenntnisse der Physikalischen, der Organischen, der Analytischen, der Technischen und der Theoretischen Chemie.

Elektrotechnik – Schwerpunkt Energietechnik

Den Studierenden werden die grundlegenden Konzepte und Methoden der Elektrotechnik vermittelt. Sie verstehen den grundsätzlichen Aufbau und die Funktionsweise von Energieversorgungs- und Energieübertragungssystemen und können diese anwenden.

Elektrotechnik – Schwerpunkt Regelungstechnik

Den Studierenden werden die grundlegenden Konzepte und Methoden der Elektrotechnik vermittelt. Sie erwerben ein fundiertes Grundlagenwissen Automatisierungs- und Regelungstechnik. Sie sollen in der Lage sein, regelungstechnische Systeme zu modellieren und zu analysieren.

Elektrotechnik – Schwerpunkt Nachrichtentechnik

Den Studierenden werden die grundlegenden Konzepte und Methoden der Elektrotechnik vermittelt. Sie lernen die fundamentalen Grundlagen der Nachrichtentechnik und kennen die wichtigsten Zusammenhänge und Prinzipien der Signalübertragung und Modulation, der Hochfrequenztechnik, der Digitalen Filter und der Codierungstheorie.

Informatik

Die Studierenden werden mit den grundlegenden formalen Modellierungsmethoden der Informatik vertraut gemacht. Sie beherrschen die Grundelemente einer Programmiersprache und können von dieser Gebrauch machen. Darüber hinaus lernen sie u.a. die Grundlagen in den Bereichen der Datenbankmanagementsysteme, der Kommunikationsnetze, der Softwareentwicklung sowie der Rechnerstrukturen und Betriebssysteme.

Maschinenbau

Den Studierenden werden die Grundlagen der Mechanik und der Dynamik sowie auf diesen Gebieten weiterführendes Wissen vermittelt. Sie sollen dazu in der Lage sein, technische Probleme in den jeweils thematisierten Bereichen des Maschinenbaus eigenständig zu modellieren und zu lösen.

-
- ¹ § 1 Abs. 8 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 13.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 875 / Nr. 163), in Kraft getreten am 18.10.2017
 - ² § 2 Abs. 2 und 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 27.07.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 391 / Nr. 85), in Kraft getreten am 31.07.2015
 - ³ § 5 Abs. 2 Satz 5 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 13.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 875 / Nr. 163), in Kraft getreten am 18.10.2017
 - ⁴ § 8 Abs. 2 Satz 2 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 27.07.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 391 / Nr. 85), in Kraft getreten am 31.07.2015
 - ⁵ § 11 Abs. 3 e) neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 27.07.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 391 / Nr. 85), in Kraft getreten am 31.07.2015
 - ⁶ § 12 zuletzt Abs. 1, 3 und 4 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 16.12.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 817 / Nr. 151), in Kraft getreten am 21.12.2015
 - ⁷ § 16 Abs. 2 Buchstabe b und c neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 13.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 875 / Nr. 163), in Kraft getreten am 18.10.2017
 - ⁸ § 27 Abs. 1 Wörter neu eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 13.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 875 / Nr. 163), in Kraft getreten am 18.10.2017
 - ⁹ § 27 Abs. 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 13.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 875 / Nr. 163), in Kraft getreten am 18.10.2017
 - ¹⁰ § 37 zuletzt Abs. 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 16.12.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 817 / Nr. 151), in Kraft getreten am 21.12.2015
 - ¹¹ Anlage 1 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 13.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 875 / Nr. 163), in Kraft getreten am 18.10.2017
 - ¹² Anlage 1, Ziffer 7, tabellarische Übersicht, Angaben zum Modul Concurrency, die Spalten „Credits pro Modul“, „Credits pro LV“ und „SWS“ die Ziffern ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 13.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 35 / Nr. 13), in Kraft getreten am 15.02.2019
 - ¹³ Anlage 2 zuletzt neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 16.12.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 817 / Nr. 151), in Kraft getreten am 21.12.2015
 - ¹⁴ Anlage 2, Ziffer 6, nach der Angabe „Network and Information Security“ die Ziffer „1“ angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 13.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 35 / Nr. 13), in Kraft getreten am 15.02.2019
 - ¹⁵ Anlage 3 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 16.12.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 817 / Nr. 151), in Kraft getreten am 21.12.2015
 - ¹⁶ Anlage 4 Angaben zum „Modul: Numerik partieller Differentialgleichungen II“ und zum „Modul: Diskrete Kombinatorische Optimierung“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 27.07.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 391 / Nr. 85), in Kraft getreten am 31.07.2015